

## **Zentrale Empfehlungen S3 Leitlinie Kinderschutz und WHO Leitlinien sowie Vorgaben KKG und Landeskrankenhausplan Berlin**

### **Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012**

#### **Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)**

#### **Artikel 1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden [...] Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, [...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und [...] auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen [...] haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung [...] Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. [...]

(3) (...) sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren [...]

### **Landeskrankenhausplan Berlin (2016-2020) :**

Gerichtet an Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren:

„Es müssen Konzepte vorliegen [...] welche die Versorgung von Erwachsenen und von Kindern, die von häuslicher und/oder sexueller Gewalt betroffen sind, sicherstellen“ (ebd. 62-63)

### S3 Leitlinie Kinderschutz:

#### Teil B Merkmale von Eltern (ebd. 155 ff.)

„Zielgruppe sind Fachkräfte im Gesundheitswesen, die originär einen Versorgungsauftrag für Erwachsene haben und durch ihr Handeln einerseits einer unangemessenen Vorverurteilung der eigenen Patienten\_innen und andererseits einer möglichen Kindeswohlgefährdung entgegenwirken können. Die Einschätzung und Abwägung der Belastungen und der vorhandenen Ressourcen erfordern eine fachliche Einschätzung und einen spezifischen Informationsaustausch mit weiteren Fachkräften. Hier-bei sind die rechtlichen Möglichkeiten (z.B. nach § 4 KKG), ein sensibler Austausch zur Ermittlung von Bedarfen mit den Patienten\_innen und der Bezug auf das Kind relevant.“

Als zu beachtende „Merkmale von Eltern und Personensorgeberechtigten“ werden genannt: mütterliche, familiäre oder andere psychosoziale Belastungen, psychische Belastungen, Belastung durch Suchtverhalten beinhaltet das Thema häusliche Gewalt sowohl bezogen auf die Früherkennung (Schwangerschaft, frühe Elternschaft) als auch bezogen auf die medizinische Versorgung (Erstaufnahme), d.h. es gibt für Deutschland klare evidenzbasierte Leitlinien, auf die wir bei der Maßnahmeplanung zur Umsetzung der WHO Leitlinien für Berlin zurückgreifen können

#### Vorstellung Notaufnahme (Evidenzbasierte Handlungsempfehlung 56, starker Konsens 100%)

„Bei der Vorstellung Erwachsener in Notaufnahmen auf Grund von Häuslicher Gewalt und/oder eines Suizidversuches oder einer psychischen Dekompensation und/oder einer Substanzintoxikation soll\* als Screening gefragt werden ob der/die Patient/in die Verantwortung für eine/n Minderjährige/n trägt; um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen. In diesem Fall soll der Sozialdienst der Klinik informiert werden.“ (vgl. Punkt 1 und 2 der WHO LL)

#### Suchterkrankung (Evidenzbasierte Handlungsempfehlung 54, starker Konsens 100%)

„Bei gesicherter Suchterkrankung der Personensorgeberechtigten sollen\* Fachkräfte, Kinder und Jugendliche und/oder die suchtkranke Person begleiten, mögliche Anhaltspunkte wie Risikofaktoren (z.B. Häusliche Gewalt, Delinquenz, Armut oder fehlende elterliche Sorge) und/oder Komorbiditäten (z.B. weitere psychische Erkrankungen) erfassen, dokumentieren und bewerten.

[...]“

#### Schwangerschaft / Geburt (Evidenzbasierte Handlungsempfehlung 47, Konsens 86%)

„Frauen sollten\* durch Fachkräfte ab dem Bekanntwerden der Schwangerschaft zumindest bis 24 Monate nach der Geburt des Kindes nach ihrem Beziehungsumfeld gefragt werden.

Bei Hinweisen auf Häusliche Gewalt oder Gewalt durch den Partner oder andere Personen im sozialen Umfeld der Frau sollte\* ihnen der Zugang zu entsprechenden Hilfen ermöglicht werden.“

-> systematisches Screening nach Hilfebedarf (4.3.7.), auch hier Schnittstellen zu LL

## WHO Leitlinien:

### **Frauenzentrierte Versorgung**

#### Empfehlung 1

Anbieten von sofortiger Unterstützung

u.a. „[...] Ihr, soweit erforderlich, bei der Erhöhung ihrer Sicherheit und der ihrer Kinder helfen [...]

### **Gewalt in Paarbeziehungen: Erkennen und Versorgen von Betroffenen 1**

#### Empfehlung 8:

Betrifft Schwangere: Anbieten von kurz- bis mittelfristiger Empowerment-orientierter Beratung (8-12 Sitzungen) sowie Fachberatung/Unterstützung mit Schutzaspekten durch geschulte Fachkraft

### **Gewalt in Paarbeziehungen: Erkennen und Versorgen von Betroffenen 2**

#### Empfehlung 9:

„Kindern, die zu Hause häusliche Gewalt (mit-) erleben, sollte eine psychotherapeutische Intervention - Sitzungen mit und ohne Anwesenheit der Mutter - angeboten werden.“